

Landratsamt Regensburg  
S 31-7-6421-Wolf/Schönach

**Wassergesetze;**

Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Herstellung eines Baggersees im Rahmen des Kiesabbaus auf den Grundstücken Fl.Nrn. 161, 162, 163 und 164 Gemarkung Schönach, Gemeinde Mötzing, durch die Firma Hans Wolf GmbH & Co.KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing

**Hier: Vorprüfung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Bekanntmachung**

Die Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing, beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.Nnr. 161, 162 163 und 164 der Gemarkung Schönach Sand und Kies abzubauen, und hat die Plangenehmigung für die Herstellung eines Baggersees beantragt. Am 29.11.2023 wurden abgeänderte Unterlagen vorgelegt.

Da nach erfolgtem Rohstoffabbau ein Grundwassersee bestehen bleiben soll, handelt es sich bei der beantragten Maßnahme um die Herstellung eines Gewässers und damit um einen Gewässer ausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG und um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Regensburg aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

- Der geplante Kiesabbau erstreckt sich insgesamt auf eine Fläche von ca. 6,05 ha (Abbaufäche ca. 5,2 ha). Es sollen ca. 251.800 m<sup>3</sup> nutzbarer Rohstoff (Kies und Sand) für das regionale Baugewerbe gewonnen werden. Das Vorhaben stellt eine Ergänzung der auf Fl.Nrn. 156, 151 und 152 Gemarkung Schönach genehmigten Kiesabbaumaßnahmen dar.
- Auf der für die Maßnahme beanspruchten Fläche finden momentan landwirtschaftliche Nutzungen statt. Durch den geplanten Kiesabbau wird die Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt (Flächenentzug). Außerdem liegt der geplante Abbaubereich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Donauaue und Niederterrasse östlich von Regensburg“.
- Durch den Kiesabbau wird das Landschaftsbild während der Abbauphase (3-4 Jahre) beeinträchtigt. Nach Beendigung des Abbaus ist durch den entstehenden See eine Änderung des Landschaftsbildes gegeben.
- Jedoch ist die betroffene Fläche im Regionalplan der Region Regensburg als Vorrangfläche für Sand- und Kiesabbau ausgewiesen und entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans „Sondergebiet Kiesabbau – Erholung- Biotopentwicklung nördlich Schönach“ der Gemeinde Mötzing. Die insofern bereits im Rahmen der Regionalplanung und der Bauleitplanung der Gemeinde Mötzing erfolgte Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 48 und 50 UVPG hat bereits ergeben, dass diesbezüglich grundsätzlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Bezüglich der konkreten Abbau- und Rekultivierungsplanung hat die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme festgestellt, dass durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen (Gehölzstreifen) eine Einbindung der Kiesabbaustelle in die Landschaft (Eingriffsminimierung) erreicht wird. Gleiches gilt für die vorgesehene Anlegung eines Flachwasser- und Flachuferbereichs, der – im Rahmen der Möglichkeiten - einen naturnahen Übergangsbereich zwischen dem künstlichen Gewässer und der Umgebung bewirkt.

- Gemäß Mitteilung der Fachberatung für Fischerei sind durch das konkrete Vorhaben aus deren Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die Umsetzung der konkreten Abbauplanung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.

Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 31 - Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz -, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Tel. 0941/4009-462 eingeholt werden.

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt.

Regensburg, den 14.12.2023

Landratsamt Regensburg

  
Herrmann

Abteilungsleiter